

Satzung des Fördervereins e.V. :

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Elsa-Brändström-Schule Essen-Bergerhausen“.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Es soll durch Geld -oder Sachspenden über den Rahmen der beschränkten Schulmittel hinaus, der Schule die Durchführung ihrer erzieherischen und kulturellen Maßnahmen sowie minderbemittelten Schüler/innen die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen ermöglicht werden.

Jeder wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Gemeinwert ihrer Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Beitritt

Mitglied kann jeder werden der den Verein und sein Bestreben unterstützen will.

Beitrittserklärungen sind dem Vorstand des Vereins schriftlich zu übermitteln, jedoch gilt auch der Einzahlungsschein für den ersten Beitrag als Beitrittserklärung.

§4 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Er ist im voraus zu entrichten. Viertel-, halb- oder jährliche Zahlung steht jedem Mitglied frei. Über Beiträge oder Spenden werden vom Vorstand auf Wunsch steuerbegünstigte Bescheinigungen ausgestellt. Auf begründeten Antrag an den Vorstand ist auch beitragsfreie Mitgliedschaft möglich. Es entscheidet der Vorstand.

§5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt

2. Beendigung der Schulzeit

Auf Wunsch können die Altschüler/innen dem Förderverein weiter angehören.

Der Austritt kann nur mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss schriftlich eingereicht werden.

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Gerichtlich und aussergerichtlich wird der Verein durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt (§ 26 BGB).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§7 Mitglieder - versammlung

Nach Bedarf ist jährlich eine Mitgliederversammlung abzuhalten, die im zweijährigen Turnus als Jahreshauptversammlung abgehalten wird. In dieser Jahreshauptversammlung gibt der Vorstand einen Rechenschaftsbericht über die geleistete Arbeit des Zweijahreszeitraumes einschließlich Kassenbericht. Von der Versammlung kann ein gültiger Beschluss nur dann herbeigeführt werden, wenn der zu behandelnde Gegenstand Tagesordnungspunkt ist. Die Einladungen zu den Versammlungen haben schriftlich mit einer Frist von mindestens 8 Tagen zu geschehen. Im allgemeinen erfolgen diese über die Schule. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderung oder Auflösung des Fördervereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§8 Rechnungsprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer die Kasse und Buchführung zu prüfen haben. Sie geben auf der nächsten Jahreshauptversammlung ihren Bericht ab, ohne den eine Entlastung des Vorstandes ausgeschlossen ist. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§9 Eigentumsrechte

Gegenstände, die vom Verein angeschafft werden, überlässt dieser der Schule treuhänderisch und sind als Leihgabe zu betrachten. Reparaturen an diesen Gegenständen werden vom Förderverein übernommen.

§10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Nachfolge-Schule oder den jeweiligen Schulträger (z.Zt. Stadt Essen) welche dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.